



Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz



Anzeige der öffentlichen Veranstaltung gem. Art. 19 LStVG

Verein:

Name und Adresse des Antragstellers, Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit:

Zeitpunkt der Veranstaltung, Tag, Uhrzeit (von/bis):

Ort der Veranstaltung (bitte angeben, wenn auch Nutzung des Außengeländes bzw. Biergarten etc.):

Eigentümer:

Anlaß der Veranstaltung:

Musikdarbietung durch - von/bis (bitte angeben Innen- bzw. Außenbereich):

Eintrittspreis:

Festzelt (Größe):

Anzahl der zu erwarteten Besucher:

Parkmöglichkeiten:

Security:

Die Auflagen (Anlage) wurden ausgedruckt und zur Kenntnis genommen



Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anzeige nach Art. 19 Abs. 1 LStVG

Der Eingang der Anzeige am _____ wird bestätigt.

Die Auflagen (siehe Anlage) sind Bestandteil der Anzeige.

Mitwitz, den _____

i.A.

Folgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten:

Bei **Störungen** der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Raufereien usw.) und bei Brandgefahr ist sofort die Polizeiinspektion Kronach (Notruf 110 oder 09261/5030) zu verständigen. Sollte die Polizei tätig werden müssen ist deren Anweisungen Folge zu leisten.

Eine **ausreichende Zufahrt** zum Festgelände ist für Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste (Notarzt, Feuerwehr usw.) freizuhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Festgelände stets in Ordnung und verkehrssicher ist.

Die **Musikdarbietungen sind jeweils um 01:00 Uhr zu beenden.**

Bei Ruhestörung kann die musikalische Darbietung ganz eingestellt oder unter weiterführende Auflagen gestellt werden.

Der Veranstalter hat für einen ausreichenden **Feuerschutz** während der gesamten Dauer des Festes zu sorgen.

Ein ausreichender **Versicherungsschutz** ist durch den Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflicht zu gewährleisten. Der Markt Mitwitz und die Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz sind von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Die Freistellung muss ebenfalls jene Schäden umfassen, welche, auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern, durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung entstehen.

Die **Zugänge zum Festplatz** sind, auch bei nasser Witterung, in sicher begehbarem Zustand herzurichten, zu unterhalten und ausreichend zu beleuchten.

Tisch- und Bankgarnituren sind so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, damit im Panik- oder Katastrophenfall ein rasches Ausweichen und Flucht aller Personen möglich ist.

Der Festplatz ist ausreichend zu beleuchten und die Leitungen sind so zu verlegen, dass ein Darüberstolpern oder andere Gefährdung ausgeschlossen ist.

Bühnen für Musikkapellen oder Tanzende müssen nach den anerkannten Regeln des Bauwesens errichtet werden. Es darf davon für die Benutzer oder umstehenden Personen keine Gefahr ausgehen.

Durch entsprechende Einstellungen an Verstärker- und Lautsprecheranlagen ist ein ausreichender **Lärmschutz** sicherzustellen. Zusammen mit den veranstaltungsabhängigen Geräuschvorbelastungen, dem Lärm des An- und Abfahrtverkehrs und den Emissionen der Veranstaltung darf vor dem nächstgelegenen Wohnhaus ein **Spitzenpegel** in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 70 dB(A) und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 55 dB(A) **nicht überschritten** werden.

Es ist für einen ausreichenden **Parkraum** zu sorgen.

Die **Jugendschutzbestimmungen** sind mehrmals, besonders an allen Eingängen, gut sichtbar auszuhängen und die Einhaltung zu gewährleisten. Die Auflagen des Jugendamtes sind Bestandteil des Bescheides.

Beiblatt 1 von 2 mit den Gründen, Auflagen und der Rechtsbehelfsbelehrung für den Bescheid über die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 GastG)

Erläuterung der Abkürzungen:
GastG = Gaststättengesetz
GastV = Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes

1. GRÜNDE

Wer alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, betreibt einen erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb (§§ 1 und 2 GastG). Gemäß § 12 GastG konnte aus besonderem Anlass der Betrieb einer Gaststätte unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

Die Auflagen waren nach § 12 Abs. 3 GastG veranlasst.

Zur Entscheidung über den Antrag ist die unterfertigte Behörde gemäß § 1 Abs. 3 GastV zuständig.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 8, 10 und 13 des Kostengesetzes in der neuesten Fassung i. V. m. Tarif Nr. 5 III 7/9 und Tarif Nr. 5 III 7/7 des Kostenverzeichnisses.

2. AUFLAGEN

2.1 FESTZELT, FESTPLATZ, FESTHALLE (bei Festhallen ist nachstehend statt dem Wort "Festzelt" das Wort "Festhalle" zu lesen):

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung vorher der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind auch bei nasser Witterung in sicher begehbarem Zustand herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Haupteingang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Festzelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

2.2 SCHANKBETRIEB, ABGABE VON SPEISEN:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Nach dem Jugendschutzgesetz ist es insbesondere verboten, Branntwein oder ähnliche Getränke an Personen unter 18 Jahren abzugeben oder den Verzehr zu gestatten. Bei anderen alkoholischen Getränken (z. B. Bier, Wein, Sekt) gilt dies entsprechend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren NICHT und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24:00 Uhr gestattet werden.

Getränkeausschankanlagen müssen den Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen.

In unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit ZWEI Spülbecken vorhanden sein. Zum Spülen und Klarspülen der Schankgefäße darf nur Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet werden. Das Wasser in den Reinigungsbecken ist in kurzfristigen Abständen sowie durch den ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufes) fortlaufend zu erneuern. Schankgefäße müssen grundgereinigt und anschließend unter fließendem Trinkwasser gründlich nachgespült werden. Im Bereich der Getränkeabgabe muss der Boden zumindest mit einem Bretterbelag (Lattenrost) versehen sein.

Der Veranstalter muss eine Belehrung gem § 43 Infektionsschutzgesetz (IFSG) erhalten haben. Die Belehrung ist (zumindest in Fotokopie) während der gesamten Dauer der Veranstaltung und in der Betriebsstätte für behördliche Kontrollen bereitzuhalten.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch eine entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend zu kühlen. Als ausreichend ist eine Lagertemperatur für Fleisch und Wurstwaren anzusehen, wenn sie + 7° C nicht übersteigt. Für Fische, Krebse und Weichtiere gelten + 2° C als Höchstwert. Es muss sichergestellt sein, dass die Kühlkette von + 4° C bis + 7° C zu keiner Zeit unterbrochen wird. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden können, dürfen leicht verderbliche Lebensmittel nicht verabreicht werden.

Nur in Kühleinrichtungen (z. B. Kühlschrank) dürfen Fleisch oder Wurstvorräte aufbewahrt werden. Für tiefgefrorene Erzeugnisse ist ZWINGEND eine Tiefkühleinrichtung erforderlich. Nur kurzfristig bis auf -15° Celsius darf die vorgeschriebene Temperatur von -18° Celsius unterschritten werden.

Nicht gestattet ist die lose Abgabe von Senf oder Ketchup (z. B. auf Tellern mit Gemeinschaftslöffeln) zur Benutzung durch den Kunden. Handelsübliche Spendevorrichtungen sind hierfür statthaft, ebenso Einwegpackungen (soweit diese nicht durch eine Auflage der Genehmigungsbehörde untersagt sind).

Für die Beschäftigten muss eine Handwaschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser, möglichst mit fließendem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage mit Seife und hygienisch einwandfreier Handtrocknungseinrichtung (z. B. Papierhand, Warmlufttrockner) vorhanden sein. Sie ist so zu installieren, dass Lebensmittel (z. B. durch Spritzer usw.) nicht beeinträchtigt werden können.

Beiblatt 2 von 2 mit den Gründen, Auflagen und der Rechtsbehelfsbelehrung für den Bescheid über die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 GastG)

2.3 TOILETTENANLAGE:

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Für die erforderliche Sauberkeit in den Toiletten ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu sorgen.

Sowohl die Damen- als auch die Herren-Toiletten müssen mindestens über ein Handwaschbecken mit Fließwasser, Seife oder Seifenspender und hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtungen (z. B. Papierhandtücher, Warmlufttrockner) verfügen. Gemeinschaftshandtücher sind verboten. Die Zugänge zu den Toiletten sind begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Sofern keine Einleitung in das zentrale Kanalisationsnetz der Gemeinde/Stadt möglich ist, sind die Abwässer in dichtschießenden Gruben oder Behältern zu sammeln. Diese Gruben bzw. Behälter müssen mit einer sicheren Abdeckung versehen sein. Die darin gesammelten Abwässer sind umgehend durch die gemeindliche/städtische Kläranlage zu entsorgen. Abwässer dürfen keinesfalls in Gewässer eingeleitet oder versickert gelassen werden. (Strafverfolgung).

2. 4 VERANTWORTLICHKEIT DES VERANSTALTERS:

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, gaststätten-, preisabgabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- und/oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z. B. durch private Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o.ä. zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- und/oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

3.Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21 in 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, in 95422 Bayreuth,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kontoverbindung:

Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE05 7715 0000 0240 2410 00
BIC: BYLADEM1KUB

< Adresse der den Bescheid erlassenden Behörde

Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz
Coburger Str. 14
96268 Mitwitz